

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach
dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

vom 20. Mai 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 32)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/6962 - Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6962)	3
Drs. 19/7222 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu Drs. 19/6962	15
Drs. 19/7255 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/6962 und 19/7222	17
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 20.05.2025 (64. Sitzung, Seite 5216)	18

B. Gesetzesfassung

Gesetz zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 20.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 32)	19
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages vom 06.10.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 78)	27

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (63. Sitzung am 08.05.2025)	28
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (58. Sitzung am 14.05.2025)	35
- öffentlicher Teil -	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (107. Sitzung am 14.05.2025)	39

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 08.05.2025	43
---	----

Gesetzentwurf

Hannover, den 08.04.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Julia Willie Hamburg

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Artikel 1

(1) Dem am 25. Oktober 2024/3. März 2025 unterzeichneten Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2)

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind. Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte. Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt. In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.

(2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2

Errichtung und Betrieb der Anstalt

(1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.

(2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

(6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

(2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und
5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

(3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(5) Die Länder tragen Vorsorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

(6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,

3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.

(6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.

(8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.

(9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.

(10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10

Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11

Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12

Schiedsklausel

(1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.

(4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 19. November 2024	Manfred L u c h a
Für den Freistaat Bayern: München, den 3. Dezember 2024	Thorsten G l a u b e r
Für das Land Berlin: Berlin, den 6. Februar 2025	Kai W e g n e r
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 28. Februar 2025	Britta M ü l l e r
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 7. Dezember 2024	Andreas B o v e n s c h u l t e
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 3. Dezember 2024	Anna G a l l i n a
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 17. Dezember 2024	Heike H o f m a n n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 9. Dezember 2024	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 7. November 2024	Andreas P h i l i p p i
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 5. Dezember 2024	Mona N e u b a u r
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 6. Dezember 2024	Dörte S c h a l l
Für das Saarland: Saarbrücken, den 13. Dezember 2024	Magnus J u n g

Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 30. Oktober 2024	Michael K r e t s c h m e r
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 25. Oktober 2024	Petra G r i m m - B e n n e
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 5. März 2025	Tobias G o l d s c h m i d t
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 4. Dezember 2024	Bodo R a m e l o w

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zum Gesetz**

Der Gesetzentwurf regelt die Zustimmung zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zugestimmt. Der Staatsvertrag selbst regelt die Errichtung einer gemeinsamen Länderbehörde zur Erfüllung der Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Sachsen-Anhalt und setzt die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 17. April 2019 (ABl. L 151 vom 7. Juni 2019, S. 70) in die Tat um. Ziel der Richtlinie, die auf Bundesebene im Juli 2021 mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz umgesetzt wurde, ist es, im Sinne einer inklusiven Gesellschaft die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen mit digitalem Charakter zu erhöhen, unter anderem

- IT-Produkte für private Endverbraucher (Computer, Tablets, Telekommunikationsgeräte, E-Book-Lesegeräte),
- Zahlungsterminals beziehungsweise Geldautomaten,
- Automaten im Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Telekommunikationsdienste und Software für IT-Produkte für private Endverbraucherinnen und Endverbraucher,
- Bankdienstleistungen und elektronischer Geschäftsverkehr und
- Personenbeförderungsdienste.

Ab Mitte 2025 sollen Prüfungen von Produkten und Dienstleistungen eingeführt werden, um die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gesetz zu überwachen. Die damit zusammenhängenden wesentlichen Aufgaben sind:

- stichprobenhafte Testung von Produkten und Dienstleistungen auf Barrierefreiheit,
- Überprüfung von Verdachtsfällen der Nichtkonformität mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz,
- Durchsetzung der Umsetzung der Konformität,
- Berichterstattungspflichten gegenüber der EU und
- Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie im 4-Jahres-Rhythmus.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Durch den Staatsvertrag wird die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in einer gemeinsamen Länderbehörde sichergestellt. Des Weiteren werden Synergien und Kostenersparnisse erwartet, da nicht jedes Bundesland für sich selbst eine Behörde errichten und unterhalten muss. Für Wirtschaftsakteure, deren Produkte und Dienstleistungen unter die Marktüberwachung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes fallen, wird ein einheitlicher Ansprechpartner geschaffen, welches die Rechtssicherheit erhöhen und den Bürokratieaufwand reduzieren kann.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

5. Auswirkungen auf Familien

Keine.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Durch die Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes wird die Verpflichtung, barrierefreie IT-Produkte anzubieten, auf Wirtschaftsprodukte erweitert. Dies erhöht die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt durch die Trägerländer nach einem festgelegten Schlüssel entsprechend dem Königsteiner Schlüssel.

Haushaltsmittel für den Anteil Niedersachsens sind bereits im Haushaltsplan bei Kapitel 0502 Titel 685 25 für die Jahre 2025 bis 2028 veranschlagt.

Anhand von Schätzungen zum voraussichtlichen Aufwand der Tätigkeit und Vergleichen mit ähnlichen Behörden ist eine schlanke und effiziente Personalstruktur geplant, bei welcher die Marktüberwachungsvorgaben der EU berücksichtigt wurden.

II. Zum Staatsvertrag:

Der erarbeitete Staatsvertrag gibt Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, die zu bearbeitenden Aufgaben zu erfüllen, und sieht Kontrollmechanismen für die beteiligten Länder vor. Er wurde in Anlehnung an andere zwischen den Ländern geschlossene Staatsverträge ausgestaltet.

Im Ergebnis reduziert eine zentrale und länderübergreifende Marktüberwachung das Risiko von Mehrfachstrukturen und langwierigen Abstimmungen im Länderkreis zur einheitlichen Verwaltungsumsetzung und Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie. Eine Zersplitterung der Zuständigkeiten auf Länderebene wird als wenig zielführend angesehen und bedeutet auch für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher eine zusätzliche Barriere. Ein dezentraler Aufbau in den Ländern verschwendet personelle Ressourcen, die gerade im Bereich des vom Fachkräftemangel besonders betroffenen IT-Sektors knapp bemessen sind. Eine bundesweit möglichst einheitliche Marktüberwachung liegt auch im Interesse der Wirtschaftsakteure, die für ihre digitalen Produkte oder Dienstleistungen ansonsten mit 16 unterschiedlichen Zuständigkeiten konfrontiert wären.

B. Besonderer Teil**I. Zum Gesetzentwurf**

Zu Artikel 1:

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages. Absatz 3 regelt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Es werden nachfolgend die wesentlichen Inhalte des Staatsvertrages dargestellt.

Zu den Artikeln 1 bis 3:

Diese Artikel regeln Ziel und Aufgabe der neuen Behörde, nämlich die Erfüllung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, die Errichtung in Sachsen-Anhalt sowie die Namen der neuen Behörde „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 befasst sich mit der Finanzierung der neuen Behörde, welche nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt. Darüber hinaus soll das Sitzland Sachsen-Anhalt einen weiteren Anteil von 5 Prozent tragen. Die genauen Kosten werden anhand eines Wirtschaftsplanes unter den Ländern abgestimmt und im Verwaltungsrat (besetzt durch Mitglieder aller Bundesländer) bestätigt.

Zu den Artikel 5 bis 7:

Die Artikel 5 bis 7 regeln die Organe der neuen Behörde und die Besetzung von Vorstand und Verwaltungsrat. Ferner werden die Aufgaben und Rechte der Organe beschrieben.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt relevante Fragen der Beschäftigung von Mitarbeitern der neuen Behörde und die Dienstherrenfähigkeit der Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen.

Zu den Artikeln 9 und 10:

Die Regelungen der Artikel 9 und 10 sehen die der Rechts- und Fachaufsicht aller Länder vor sowie die Rechte der Landesrechnungshöfe, die neue Behörde zu überprüfen.

Zu Artikel 11:

Artikel 11 regelt das anwendbare Recht des Datenschutzes, welches das Recht des Sitzlandes Sachsen-Anhalts sein soll.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 sieht vor, für Streitigkeiten aus dem Staatsvertrag ein Schiedsgericht anzurufen, welches aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen soll.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und die Kündigungsmöglichkeiten des Staatsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre und ist erstmals zum 31. Dezember 2028 möglich.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.05.2025

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6962

Berichterstattung: Abg. Julia Retzlaff (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/6962 mit der aus der Anlage ersichtlichen Änderung anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6962

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Artikel 1

(1) Dem am 25. Oktober 2024/3. März 2025 unterzeichneten Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

(Die in der Drucksache 19/6962 enthaltene Anlage ist hier nicht abgedruckt.)

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Artikel 1

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz **4** in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

unverändert

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

(Die in der Drucksache 19/6962 enthaltene Anlage ist hier nicht abgedruckt.)

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6962

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/7222

Berichterstattung: Abg. Julia Retzlaff (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6962 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen, bei Enthaltung der AfD-Fraktion, das Gesetz zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz mit einer Änderung anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Empfehlung mit jeweils gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz des Bundes, welches eine EU-Richtlinie umsetzt, sieht vor, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, Barrierefreiheitsanforderungen gerecht werden müssen.

Mit dem vom Ausschuss empfohlenen Gesetz wird dem genannten Staatsvertrag, der die Errichtung einer gemeinsamen Länderbehörde zur Erfüllung der Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vorsieht, zugestimmt.

Das zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat im federführenden Ausschuss im Hinblick auf die notwendige Umsetzung europarechtlicher Vorgaben um zeitnahe Beratung und Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes gebeten.

Der Ausschuss empfiehlt in Artikel 1 Abs. 3 lediglich, die Verweisung auf Artikel 13 des Staatsvertrages redaktionell zu berichtigen.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 10:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6962 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/7222 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/7255

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit einer Änderung anzunehmen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre keinen Widerspruch, sodass ich zur Abstimmung komme.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit der in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderung annehmen will, den oder die bitte ich, soweit möglich, jetzt aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU. Wer dagegenstimmen möchte, den bitte ich, soweit möglich, jetzt aufzustehen. - Enthaltungen? - Das ist die Fraktion der AfD. Der Beschlussempfehlung wurde auch hier mit großer Mehrheit gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 22. Mai 2025

Nummer 32

G e s e t z **zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Vom 20. Mai 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 25. Oktober 2024/5. März 2025 unterzeichneten Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Mai 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

Anlage

(zu Artikel 1 Abs. 2)

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind. Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte. Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt. In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.

(2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2

Errichtung und Betrieb der Anstalt

(1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.

(2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsvorfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

(6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

(2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und
5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

(3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(5) Die Länder tragen Vorsorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

(6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,

3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.

(6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.

(8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.

(9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.

(10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den

öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10

Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11

Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12

Schiedsklausel

(1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.

(4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 19. November 2024	Manfred L u c h a
Für den Freistaat Bayern: München, den 3. Dezember 2024	Thorsten G l a u b e r
Für das Land Berlin: Berlin, den 6. Februar 2025	Kai W e g n e r
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 28. Februar 2025	Britta M ü l l e r
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 7. Dezember 2024	Andreas B o v e n s c h u l t e
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 3. Dezember 2024	Anna G a l l i n a
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 17. Dezember 2024	Heike H o f m a n n
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 9. Dezember 2024	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 7. November 2024	Andreas P h i l i p p i
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 5. Dezember 2024	Mona N e u b a u r
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 6. Dezember 2024	Dörte S c h a l l
Für das Saarland: Saarbrücken, den 13. Dezember 2024	Magnus J u n g
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 30. Oktober 2024	Michael K r e t s c h m e r
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 25. Oktober 2024	Petra G r i m m - B e n n e
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 5. März 2025	Tobias G o l d s c h m i d t
Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 4. Dezember 2024	Bodo R a m e l o w



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 7. Oktober 2025

Nummer 78

Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 20. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 32) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 4 am 26. September 2025 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 6. Oktober 2025

Niedersächsische Staatskanzlei

D o o d s

Staatssekretär

N i e d e r s c h r i f t
über die 63. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
am 8. Mai 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6900](#)
Fortsetzung der Beratung 5
Beschluss 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher-
gesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5082](#)
dazu: Vorlage 3 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes
Fortsetzung der Beratung 7
Beschluss 7
3. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barriere-
freiheitsstärkungsgesetz**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 8
Beratung 9
Beschluss 10

4. **39. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung gemäß § 30 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke für das Jahr 2023**

Unterrichtung - [Drs. 19/6708](#)

Unterrichtung 11

Aussprache 17

5. **Vorstellung des Landeskompetenzentrums für Barrierefreiheit..... 31**

Aussprache 33

6. **Vorbereitung der Haushaltberatungen für das Haushaltsjahr 2026, soweit der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zuständig ist 40**

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Lukas Reinken (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (zu TOP 3, 4 und 5 vertreten durch den Abg. Nicolas Breer) (GRÜNE)
13. Abg. Eva Viehoff (zu TOP 1 vertreten durch den Abg. Nicolas Breer) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:55 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)

direkt überwiesen am 10.04.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs

RD'in **Wallat** (MS): Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz beruht auf einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2019 und wurde vom Bund im Jahr 2021 beschlossen. Darin wurde die Zuständigkeit der Länder für die Marktüberwachung digitaler Produkte und deren Barrierefreiheit beschlossen.

Aufgrund der Länderzuständigkeit hat die ASMK mit einem Beschluss aus dem Jahr 2023 entschieden, eine Arbeitsgruppe zu gründen, in der die Bundesländer zusammen darüber verhandeln, ob die Möglichkeit besteht, eine gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zu schaffen. Aufgrund dieser Arbeitsgruppe hat sich das Land Sachsen-Anhalt bereit erklärt, zu prüfen, ob eine gemeinsame Länderbehörde in Sachsen-Anhalt errichtet werden kann. Daraufhin wurden Verhandlungen der Bundesländer aufgenommen, einen entsprechenden Staatsvertrag zu erstellen und zu unterschreiben, um die neue Marktüberwachungsbehörde in Sachsen-Anhalt zu gründen. Im vergangenen Jahr durfte ich an dieser Arbeitsgruppe teilnehmen, die den Entwurf dieses Staatsvertrages erstellt und tatsächlich die Möglichkeit gesehen hat, in Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Behörde zu erstellen. Dies war auch der ausdrückliche Wunsch von Verbänden und Wirtschaftsakteuren im Rahmen der Verbandsanhörung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, um einen einheitlichen Ansprechpartner zu erhalten und eine Zersplitterung der Zuständigkeit in den Ländern und eine uneinheitliche Rechtsauslegung zu verhindern.

Ende 2024 wurde dieser Staatsvertrag an die Bundesländer gegeben, nachdem auch die Finanzministerkonferenz dem Vorgehen zugestimmt hatte. Im November 2024 hat das Kabinett Herrn Minister Dr. Philippi beauftragt, den Staatsvertrag zu unterschreiben. Das ist dann auch geschehen. Die letzte Unterschrift der Bundesländer erfolgte erst Anfang März, sodass dann erst das Zustimmungsgesetz in das Kabinett und dann in den Landtag eingebracht werden konnte. Dies lag auch an verschiedenen Neuwahlen in Bundesländern.

Es ist nun relativ dringlich, dass dieses Gesetz kurzfristig verabschiedet wird und die Behörde gegründet werden kann, da die EU-Richtlinie vorsieht, am 28. Juni 2025 mit der Arbeit zu beginnen, und es bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gibt, da die Behörden längerfristig nicht benannt werden konnten, die diese Aufgabe erfüllen sollen. Die Länder haben daraufhin Behörden benannt - in Niedersachsen ist das Sozialministerium benannt worden -, um diesem Vertragsverletzungsverfahren zu entgehen, und würden anschließend die neue Behörde in Sachsen-Anhalt benennen wollen. Da es auch im Sozialministe-

rium aufgrund des geschilderten Vorgehens keine Personal- und Haushaltsmittel für eine entsprechende Bearbeitung geben würde, um tatsächlich im Juni 2025 mit der Marktüberwachung für Niedersachsen zu beginnen, hat das Ministerium einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Zustimmung zu dem Staatsvertrag zunächst an das Kabinett und an den Landtag übersandt. Für die Beratung stehe ich dem Ausschuss sehr gerne für alle weiteren detaillierten Fragen zur Verfügung.

Beratung

Im Hinblick darauf, dass der Landtag im Falle eines solchen Zustimmungsgesetzes zu einem Staatsvertrag nur die Möglichkeit habe, insgesamt zuzustimmen oder abzulehnen, und dass bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland mit drohenden Strafzahlungen eingeleitet worden sei, weist Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) darauf hin, dass es schwierig wäre, noch über irgendwelche Änderungen einen Konsens herzustellen, und die Beratung über diesen Gesetzentwurf dringend zeitnah abgeschlossen werden müsse. Die SPD-Fraktion werde daher dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Frage der Abgeordneten, ob die Finanzierung der Marktüberwachungsstelle in Sachsen-Anhalt eine Pflichtaufgabe und somit keine freiwillige Aufgabe der Länder sei und der Haushaltsvorbehalt nur für das Gründungsjahr der Anstalt gelte, bejaht RD'in **Wallat** (MS).

Abg. **Delia Klages** (AfD) kommt auf die Regelung zur Finanzierung der Anstalt zu sprechen, nach der der „nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckende Finanzbedarf ... von den Ländern zu finanzieren“ sei. Sie erkundigt sich danach, ob schon Schätzungen über die Höhe dieser Mittel existierten.

Ferner führt die Abgeordnete unter Bezugnahme auf die schriftliche Begründung des Gesetzentwurfs an, dass auf der einen Seite durch den dezentralen Aufbau Fachkräfte eingespart würden, die anderenfalls jeweils bei den Ländern benötigt würden, und auf der anderen Seite Personal bei der zentralen Marktüberwachungsbehörde benötigt werde. Sie erbittet hierzu nähere Ausführungen.

RD'in **Wallat** (MS) legt dar, zu den weiteren finanziellen Auswirkungen könne sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen treffen. Die Länder hätten eine Arbeitsgruppe gegründet, die den Finanzbedarf errechnet und anhand anderer ähnlicher Aufbauten von Verwaltungen geschätzt habe auch mit dem Ziel, eine möglichst schlanke Verwaltung aufzubauen. Es werde sich aber sicherlich erst nach den ersten Monaten der Arbeit dieser neuen Anstalt zeigen, ob diese Planung und Vorausschau richtig gewesen seien. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass es zum Beispiel hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu Streitigkeiten, Klagen oder gegebenenfalls auch zu Schadensersatzforderungen kommen könne, sodass auch hier ein momentaner Bedarf nicht zu prüfen sei. Das Ministerium hoffe, dass es nicht zu solchen Forderungen kommen werde. Vor diesem Hintergrund könne sie hierzu aktuell keine Ausführungen machen. Sie werde aber, wenn gewünscht, gerne im nächsten Jahr über die Finanzierung berichten.

Die Behörde in Sachsen-Anhalt gehe davon aus, dass insbesondere im Bereich des IT-Sektors Personal benötigt werde, welches dann die entsprechenden Prüfungen auf Barrierefreiheit vornehmen werde. Gerade in diesem Sektor sei der Fachkräftemangel bekanntlich besonders groß. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll, dass ein Land zentral entsprechendes Personal einstelle

und nicht jedes Land um die Einstellung entsprechender Fachkräfte konkurriere. In Sachsen-Anhalt werde davon ausgegangen, dass den IT-Kräften eine 100-prozentige Homeoffice-Quote angeboten werde, um so die Attraktivität dieser Stellen zu steigern und entsprechendes Personal einstellen zu können.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erklärt sich damit einverstanden, die Beratung des Gesetzentwurfs in der heutigen Ausschusssitzung abzuschließen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass in **Artikel 1 Abs. 3** des Gesetzentwurfs eine redaktionelle Korrektur erforderlich sei. Die Verweisung müsse korrekt „Artikel 13 Abs. 1 **Satz 4**“ lauten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit der vorgetragenen redaktionellen Änderung in Artikel 1 Abs. 3 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Die Beschlussempfehlung ergeht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Die Berichterstattung übernimmt die Abg. **Julia Retzlaff** (SPD). Im Ausschuss besteht Einvernehmen über einen schriftlichen Bericht.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 58. Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 14. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordneten-gesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7101](#)

b) **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7102](#)

Mitberatung zu b 5

Beratung zu a..... 7

Beschluss..... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutz-gesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)

Mitberatung 8

Beschluss..... 8

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6900](#)

Mitberatung 9

Beschluss..... 9

**4. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)

Mitberatung 10

Beschluss..... 10

**5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema: Welche Behördenkon-
takte gab oder gibt es zu einer IT-Consulting-Firma aus Celle?**

Unterrichtung 11

Aussprache 13

Verfahrensfragen..... 15

**6. Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem strafrechtlichen Verfahren
gegen einen Richter**

Unterrichtung 16

Aussprache 17

Verfahrensfragen..... 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung des Abg. Ulf Prange) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Maas,
Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:06 Uhr bis 11:20 Uhr und 11:46 bis 11:51 Uhr.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)

direkt überwiesen am 10.04.2025

federführend: AfSAGuG;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilt mit, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenhaltung des Mitgliedes der AfD-Fraktion - gefasst. Der Ausschuss empfehle, den Gesetzentwurf mit einer redaktionellen Berichtigung in Artikel 1 Abs. 3 anzunehmen.

Der Staatsvertrag sehe die Gründung einer gemeinsamen Anstalt der Länder mit Sitz in Sachsen-Anhalt vor. Diese Anstalt solle für alle Länder die Aufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wahrnehmen, das auf EU-Vorgaben beruhe. Die Anstalt solle von den Ländern anteilig finanziert werden. Der Haushaltsplan 2025 enthalte hierzu bereits entsprechende Mittel.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

N i e d e r s c h r i f t
über die 107. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 14. Mai 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)

Mitberatung 4

Beschluss..... 5

2. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme

Unterrichtung 6

Aussprache 9

3. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Ursachen und Konsequenzen der Großstörung bei einem IT-Dienstleister der norddeutschen Finanzverwaltungen

Unterrichtung 17

Aussprache 20

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. René Kopka (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Sabine Tippelt (i. V. d. Abg. Jan-Philipp Beck) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Vom Landesrechnungshof:

Vizepräsidentin Schröder-Ehlers.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:53 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)

direkt überwiesen am 10.04.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 08.05.2025 (Vorlage 1 des GBD)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt aus, der Gesetzentwurf betreffe das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Die Anmerkungen des GBD dazu beschränkten sich auf eine lediglich redaktionelle Berichtigung zu Artikel 1 Abs. 3 auf Seite 2 der Vorlage 1.

Der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe dem Landtag in seiner 63. Sitzung am 8. Mai 2025 mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit der sich aus der Vorlage 1 ergebenden redaktionellen Änderung empfohlen.

Der Staatsvertrag selbst betreffe die Gründung einer gemeinsamen Anstalt der Bundesländer mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die die Aufgaben nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz für alle Länder wahrnehmen solle. Sie solle durch die Länder anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert werden, soweit von der Anstalt keine Gebühren, Auslagen und Geldbußen eingenommen würden. Die Festsetzung der Länderbeiträge erfolge nach Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister der Länder.

Im Landeshaushalt 2025 seien bereits Mittel in Höhe von 469 000 Euro in Kapitel 0502, Titel 658 25, eingestellt, mit denen die personelle Erstausrüstung der Anstalt finanziert werden solle.

Wortmeldungen seitens der **Ausschussmitglieder** ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf mit einer redaktionellen Änderung (Vorlage 1 des GBD) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Vorlage 1

zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6962

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat seine Beratung des o.g. Gesetzentwurfs mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen und bittet um Durchführung der Mitberatung.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Justizministerium
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6962

Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuss
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Artikel 1

(1) Dem am 25. Oktober 2024/3. März 2025 unterzeichneten Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

(Die in der Drucksache 19/6962 enthaltene Anlage ist hier nicht abgedruckt.)

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Artikel 1

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Anmerkung:
Redaktionelle Berichtigung.

Artikel 2

unverändert

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

(Die in der Drucksache 19/6962 enthaltene Anlage ist hier nicht abgedruckt.)